

Die ganze Gefährlichkeit des Entwurfs in den Fragen Krieg und Frieden zeigt sich auch an den Bestimmungen über den Landesverrat, von denen der Generalstaatsanwalt von Hessen, Dr. Bauer, sagt, daß damit die in der Nazi-Zeit geschaffenen und 1946 durch den Kontrollrat wegen ihrer Unrechtmäßigkeit aufgehobenen Bestimmungen „von der Bundesregierung brav adoptiert“ wurden²⁵. Hiernach sind auch illegale Staatsgeheimnisse, d. h. Verstöße der Bundesregierung gegen das Völkerrecht, das Grundgesetz und die Grundsätze der Menschlichkeit, als Staatsgeheimnisse unter den Schutz der Landesverratsbestimmungen gestellt. Der Präsident des Verfassungsschutzamts, Schrübbers, führte dazu aus, daß die Bundesregierung sich bereits gegenwärtig in einem „permanenten dunklen Krieg“ befindet. In diesem permanenten Kriegszustand ist es nach Meinung des Senatspräsidenten des Bundesgerichtshofes Jagusch völlig „legal“, wenn die Bundesregierung sich illegal mit Atombomben oder Atom-Sprengköpfen bewaffnet und dies vor der Bevölkerung geheimhält.

Der Schluß der gesamten Strafrechtskommission daraus war, daß die Offenbarungen des unheilvollen Spiels der Bundesregierung mit dem Atomtod durch einen Atomkriegsgegner — jetzt auch unabhängig von jedweder Gesinnung — als Landesverrat zu bestrafen ist, auch wenn sich die Politik der Bundesregierung objektiv gegen das „Wohl der Bundesrepublik“ oder des deutschen Volkes richtet; denn nach Jagusch und anderen bestimmt sich das Wohl der Bundesrepublik danach* was die jeweilige Regierung „für das Beste“ hält²⁶. Die Ratio dieser Frage — so entschied sich die Kommission, und so ist es im Entwurf des Strafgesetzbuchs enthalten — lautet nunmehr: Erachtet die Bundesregierung den Atomtod als „Wohl“ für das westdeutsche Volk, so hat man ohne zu murren in den Atomtod zu gehen; des „Führers“ Wille ist oberstes Gesetz! Dieses Strafrecht wird — wie die jüngste Aktion gegen den „Spiegel“ beweist — durch die westdeutsche Justiz bereits praktiziert; dabei ist es nicht uninteressant zu wissen, daß „Der Spiegel“ in dem inkriminierten Artikel beileibe kein Staatsgeheimnis offenbarte, sondern — wie es auch in der Weltpresse immer wieder hervorgehoben wurde — sich gegen „deutsche Wiederaufrüstung, deutsche politische Machtverzerrung und latente Nazi-Mentalität“ wandte²⁷.

Dieser Drang nach Gewalt, Reaktion, Expansion und Revanche, der geradezu ein Wesenszug des Bonner Strafrechts ist, zeigt sich im Entwurf noch an einer Reihe weiterer Bestimmungen. Die Bundesregierung ist vermittels einer Anzahl von Agentenorganisationen — deren Zahl inzwischen „Legion“ geworden ist — bestrebt, den „permanenten dunklen Krieg“, wie Schrübbers ihn bezeichnete, schon jetzt nach Kräften in die DDR zu tragen. Zwar sind die Erfolge dieser Bemühungen, wie das Fiasko der Störmanöver vom August dieses Jahres zeigte, gleich Null, allein man kann und will davon nicht lassen.

Ebenso wie Brandt, der Chef der Westberliner Frontstadt, nach bewährter Manier deutscher Militärs seiner Westberliner Polizei befahl, verbrecherische Grenzdurchbrüche unter „Feuerschutz“ zu nehmen, so übernimmt der Strafgesetzbuchentwurf in den §§ 166 und 167 den „Feuerschutz“ für Agenten, Spione, Terroristen, Menschenhändler, Diversanten und Saboteure, die im Auftrage derartiger verbrecherischer Organisationen in der DDR ihre Wühlätigkeit betreiben. Besonders dafür vorgesehen ist der Paragraph über die sog. politische Verdächtigung. Bereits durch Revisionsurteil vom

25 Der Spiegel 1962, Nr. 45, S. 93.

26 Niederschriften, 10. Band, S. 202 ff.

27 Berlingske Tidende, zitiert nach: Der Spiegel 1962, Nr. 45, S. 35.

2. Juni 1954 — auf das sich die Amtliche Begründung (S. 306) ausdrücklich bezieht — verfügte der Bundesgerichtshof die Bestrafung eines Bürgers, der Spionage und Sabotage zur Anzeige gebracht hatte. Der Bundesgerichtshof setzte sich dabei über die unanfechtbare Rechtsansicht des freisprechenden Urteils des Landgerichts Düsseldorf, daß Spionage und Sabotage „für eine fremde Macht... kriminalpolitisch echtes Unrecht“ und deshalb „auch nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit“ zu bestrafen sind, mit der kümmerlichen Begründung hinweg, daß solche Taten „einer politischen Deutung und Auswertung“ fähig seien und darum die Anzeige dieser Taten „politische Verdächtigung“ sei^{28 29}.

Hier soll sich das Strafgesetzbuch vorbehaltlos mit den politischen Verbrechen, die Imperialismus und Militarismus gegen ein sozialistisches Land organisieren, identifizieren und diese nach dem Muster der faschistischen „Vergeltungsaktion“ des Bromberger Blutsonntages unter seinen Schutz nehmen. Man ersieht daraus: der Entwurf ist ein Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den „kalten“ und den „heißen“ Krieg.

Zum Schutze des Friedens gehört nicht nur das Verbot der Vorbereitung von Aggressionsakten, sondern ebenso auch das Verbot von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs für Westdeutschland aber kennt keine Bestrafung von Kriegsverbrechen. Er folgt auch hier der Praxis der gegenwärtigen Justiz, die faschistische Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit prinzipiell nicht oder nur mit äußerstem Widerwillen verfolgt und dann zu Strafmaßnahmen gelangt (wie etwa: ein Mord gleich 10 Minuten Gefängnis), die nichts anderes als blanker Hohn auf die Gerechtigkeit sind.

Der Protest der westdeutschen Staatsanwältin Dr. Just-Dahlmann von der Ludwigsburger Erfassungsstelle für Naziverbrechen gegen die Sabotage der Strafverfolgung von Nazi-Verbrechern durch Polizei und Justiz — der ihr fast ein Disziplinarverfahren eintrug — spricht Bände.

Der Bonner Gesetzgeber konnte sich jedoch den Forderungen des deutschen Volkes und der Völker der Welt nicht gänzlich verschließen, und eben deshalb wurde im ersten Teil des letzten Abschnitts des Entwurfs die Bestrafung des „Völkermordes“ eingeführt. Dabei wird jedoch der Kampf gegen die Wiederholung faschistischer Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen in einseitiger Weise auf die Bekämpfung von Verbrechen, die auf die Ausrottung einer „nationalen, rassischen, religiösen oder durch ihr Volkstum bestimmten Gruppe“ gerichtet sind, reduziert.

So notwendig es ist, derartige Verbrechen unter schwerster Strafe zu stellen, so sehr muß man angesichts der Erfahrungen des deutschen Volkes mit dem terroristischen politischen Mord während der Hitler-Barbarei gegen die Beschränkung des Kampfes gegen Menschlichkeitsverbrechen auf die Bekämpfung des Völkermordes protestieren.

Der Bonner Strafgesetzbuchentwurf sagt sich dadurch bewußt von den verbindlichen Prinzipien des Londoner Vier-Mächte-Abkommens von 1945, des Statuts für den Internationalen Militärgerichtshof und des Nürnberger Kriegsverbrecherprozesses los. All das wiegt um so schwerer, als man auch bei den Bestimmungen zum Schutze des Lebens keine Regel mehr findet, wonach die Tötung eines Menschen aus politischen Motiven als Mord bestraft werden kann. Die Bonner Strafgesetzbuchgeber haben aus dem Dilemma, in das sie infolge des geltenden Strafrechts geraten waren — die politischen Morde als Mord verfolgen zu müssen —, die reaktionäre

29 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen, Band 6, S. 166.